

Länderinformationen

Deutschland - Anschriften

Bundesagentur für Außenwirtschaft
 Agrippastr. 87-93
 D - 50676 Köln

Telefon: 0221 / 20 57-0
 Telefax: 0221 / 20 57-212
 Internet: www.bfai.de

Bundesamt für Güterverkehr
 Zentrale
 Werderstr. 34
 D - 50672 Köln

Telefon: 0221 / 57 76-0
 Telefax: 0221 / 57 76-1777
 Internet: www.bag.bund.de

Bundesamt für Güterverkehr
 Außenstellen / Nebenstellen

Liste der Außenstellen mit Kontaktdaten
 Internet: www.bag.bund.de/bag/kontakt.htm

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 Frankfurter Str. 29-35
 D - 65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 9 08-712
 Telefax: 06196 / 9 08-496
 Internet: www.bafa.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau-
 und Wohnungswesen
 Referat Öffentlichkeitsarbeit
 Invalidenstraße 44
 D - 10115 Berlin

Telefon: 030 / 20 08-0
 Bürgertelefon/Broschürenbestellung: 01888 / 3 00-0 oder -
 30 60
 Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00
 Internet: www.bmvbw.de

Deutschland - Fährverbindungen

Allgemeine Informationen über Fährverbindungen können bezogen werden bei:

TRANSCAMION
 Schifffahrtsagentur GmbH
 Bodenseestraße 5
 81241 München

Telefon: 089 / 89 60 73 12
 Telefax: 089 / 83 45 85 85

Bodenseefähre Friedrichshafen - Romanshorn

Preis für die Einzelfahrt (Umsatzsteuer wird nicht erhoben):

Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger/Auflieger über 2 m bis 2,55 m Breite

- je Fahrzeug bis 6 m Länge	29,40 €	46,40 sfr
- über 6 m Länge zusätzlich je angefangenen Meter einschl. Ladung	4,90 €	7,70 sfr
- z.B. 17 m Sattelzug	83,30 €	131,10 sfr
- z.B. 18 m Lastzug	88,20 €	138,80 sfr

Für Wiederholungsfahrten sind Sondervereinbarungen möglich. Weitere Auskünfte erteilt:

Bodensee - Schiffsbetriebe GmbH
Seestraße 23
88045 Friedrichshafen

Telefon: (07541) 923 838 9
Telefax: (07541) 923 837 2
faehre@bsb-online.com

Bodenseefähre Konstanz - Meersburg

Preise ab 01.01.2011 für die Einzelfahrt in € für Einzelfahrzeuge/Fzg.kombinationen über 6 m Länge und/oder 2 m Breite (inkl. Fahrer)

	exkl. USt.	inkl. 7 % USt.
- bis 6 m Länge	14,49	15,50
- bis 8 m Länge	16,82	18,00
- bis 10 m Länge	21,03	22,50
- bis 12 m Länge	25,14	26,90
- bis 15 m Länge	31,40	33,60
- bis 20 m Länge	37,20	39,80
jeder weitere angefangene Meter	2,80	3,00

Hinweis

Für Vielfahrer werden Nachlässe bis zu 45 % gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Fährbetriebe
Schiffstr. 41
78464 Konstanz

Telefon: 07531 / 803 666
 Telefax: 07531 / 803 482
 eMail: info@stadtwerke.konstanz.de

Elbfähre Glückstadt - Wischhafen

Gebühren für die Einzelfahrt:

	exkl. USt.	inkl. 7 % USt.
Einzelfahrzeuge/Fzg.kombinationen (unbeladen/unbesetzt) mit einer Länge		
- bis 5 m	8,88 €	9,50 €
- über 5 m	10,75 €	11,50 €
- über 6 m	12,62 €	13,50 €
- über 7 m	14,95 €	16,00 €
- über 8 m	15,89 €	17,00 €
- über 9 m	16,82 €	18,00 €
- über 10 m	17,76 €	19,00 €
- über 11 m	18,69 €	20,00 €
- über 12 m	19,63 €	21,00 €
- über 13 m	20,56 €	22,00 €
- über 14 m	21,50 €	23,00 €
- über 15 m	22,43 €	24,00 €
- über 16 m	23,36 €	25,00 €
- 17 m bis 18,35 m	24,30 €	26,00 €
- über 18,35 m pro angef. Meter	2,34 €	2,50 €
Fahrer/Beifahrer	1,87 €	2,00 €
Gebühr für Ladung je angefangene 1.000 kg	0,47 €	0,50 €
Gefahrgutzuschlag	6,54 €	7,00 €

Für Vielfahrer werden Nachlässe bis zu 25 % gewährt.

Für Spezialtransporte, Übermaße und Ladungsüberhänge gelten besondere Bestimmungen.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Elbfähre Glückstadt Wischhafen GmbH & Co.KG
 Am Fleth 49
 25348 Glückstadt

Telefon: 04124 / 243 0
 Telefax: 04124 / 719 4
 eMail: info@elbfaehre.de

Weserfähre Brake - Sandstedt

Gebühren in € exkl. USt. bzw. inkl. 7 % USt. für Einzelfahrzeuge/Fzg.kombinationen (inkl. Fahrer)

Einzelfahrzeuge/ Fzg.kombinationen mit einer Länge	Gebühren in € exkl. USt. / inkl. 7 % USt. für		
	Einzelfahrt	Hin- und Rückfahrt	10 Fahrten
über 5 bis 7 m	5,98	9,53	36,54
	6,40	10,20	39,10
über 7 bis 10 m	9,81	15,33	58,69
	10,50	16,40	62,80
über 10 bis 13 m	13,55	21,59	80,93
	14,50	23,10	86,60
über 13 bis 16 m	17,01	27,01	103,08
	18,20	28,90	110,30
über 16 bis 20 m	20,56	32,80	125,23
	22,00	35,10	134,00

- Fahrzeuge mit Gefahrgut

Gebühren in € exkl. USt. bzw. inkl. 7 % USt. für Einzelfahrzeuge/Fzg.kombinationen (inkl. Fahrer)

Einzelfahrzeuge/ Fzg.kombinationen mit einer Länge	Gebühren in € exkl. USt. / inkl. 7 % USt. für		
	Einzelfahrt	Hin- und Rückfahrt	10 Fahrten
über 5 bis 7 m	8,50	13,93	64,86
	9,10	14,90	69,40
über 7 bis 10 m	13,93	22,15	98,13
	14,90	23,70	105,00
über 10 bis 13 m	19,35	30,37	130,84
	20,70	32,50	140,00
über 13 bis 16 m	24,21	38,78	163,93
	25,90	41,50	175,40
über 16 bis 20 m	29,35	47,01	199,35
	31,40	50,30	213,30

Für Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,60 m) wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % auf die ausgewiesenen Fahrpreise berechnet.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

SBS GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 5
26919 Brake/Unterweser

Telefon: 0176 / 226 478 75
Telefax: 04401 / 700 425
eMail: info@weser-faehre.de

Deutschland - Fahrverbote/Feiertage

Fahrverbot für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lkw

Gebiet

gesamtes Straßen- und Autobahnnetz

Zeitraum

Sonntage und Feiertage **von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

Zusätzliche Einschränkungen während des Sommers (Ferienreiseverordnung)

Gebiet

auf den folgenden Autobahnteilstrecken und Bundesstraßen

- A1 Ab Kreuz Köln-West bis Wuppertal, Kreuz Kamen und Münster bis zur Abzweigung Cloppenburg und ab der Abzweigung Oyten bis zur Kreuzung Horst
- A2 Ab Kreuz Oberhausen bis Kreuz Oeynhausien
- A3 Ab Kreuz Oberhausen bis Kreuz Köln-Ost, ab Kreuz Mönchhof über das Frankfurter Kreuz bis Kreuz Nürnberg
- A4/A40 Ab Abzweigung Herleshausen bis Kreuz Nossen
- A5 Ab Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis Kreuz Neuenburg
- A6 Ab Abzweigung Schwetzingen-Hockenheim bis Kreuz Nürnberg-Süd
- A7 Ab Abzweigung Schleswig/Jagel bis Abzweigung Hamburg-Schnelsen-Nord, ab Abzweigung Soltau-Ost bis Abzweigung Göttingen-Nord; ab Abzweigung Schweinfurt/Werneck, Biebelrieder Kreuz, Kreuz Ulm/Elchingen und Kreuz Allgäu bis zur Staatsgrenze bei Füssen
- A8 Ab Kreuz Karlsruhe bis Abzweigung München-West und ab Abzweigung München-Ramersdorf bis Abzweigung Bad Reichenhall
- A9/E51 Berlin Ringstraße (Teilstrecke Leipzig/Kreuz Potsdam) bis Abzweigung München-Schwabing
- A10 Berlin Ringstraße, ausgenommen der Streckenabschnitt ab der Abzweigung Berlin-Spandau über Kreuz Havelland bis Oranienburger Kreuz und der Streckenabschnitt zwischen Kreuz Spreeau und dem Werderer Kreuz
- A45 Ab Abzweigung Dortmund-Süd über Kreuz Westhof und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Kreuz
- A61 Ab Kreuz Meckenheim über Koblenzer Kreuz bis Hockheimer Kreuz
- A81 Ab Kreuz Weinsberg bis Abzweigung Gärtringen

A92	Ab Kreuz München-Feldmoching bis Abzweigung Oberschleissheim und ab Kreuz Neufahrn bis Abzweigung Erding
A93	Ab Kreuz Inntal bis Abzweigung Reischenhart
A99	Ab Kreuz München-Südwest über die Autobahnkreuze München-West, München-Allach, München-Feldmoching, München-Nord, München-Ost, München-Süd und München-Eschenried
A215	Ab Kreuz Bordesholm bis Blumenthaler Kreuz
A831:	Ab Abzweigung Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
A980	Ab Allgäuer Kreuz bis Abzweigung Waltenhofen
A995	Ab Abzweigung Sauerlach bis Kreuz München-Süd
B31	Ab Abzweigung Stockach-Ost auf der A98 bis Abzweigung Sigmarszell auf der A96
B96/ E251:	Ab Neubrandenburg Ringstraße bis Berlin

Zeitraum

samstags, vom 01. Juli bis 31. August **von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Ausnahmen

1. kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km; kombinierter Warentransport Hafen-Straße zwischen dem Be- oder Entladeort und einem Hafen innerhalb eines Radius von maximal 150 km (Be- oder Entladen).
2. die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leichtverderblichem Obst und Gemüse
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten unter Nummer 2 stehen
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden; dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Vom Fahrverbot befreit sind auch Fahrzeuge der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Katastrophen - Nothilfe, der Bundeswehr sowie der verbündeten ausländischen Truppen.

Für Transporte, die nicht unter die o.g. Ausnahmen fallen, wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt. Diese wird jedoch nur in dringenden Fällen erteilt, wenn der Transport mit einem anderen Transportmittel nicht möglich ist.

Feiertage 2012

01. Januar	Neujahr (Sonntag)
06. April	Karfreitag
09. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
17. Mai	Christi Himmelfahrt
28. Mai	Pfingstmontag
07. Juni	Fronleichnam - jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
03. Oktober	Tag der deutschen Einheit
31. Oktober	Reformationstag - jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
01. November	Allerheiligen - jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	2. Weihnachtsfeiertag

NACHTFAHRVERBOT

Es gibt verschiedene regionale Nachtfahrverbote auf bestimmten Strecken, die durch Verkehrszeichen gekennzeichnet werden.

Behörden, die bei grenzüberschreitenden Beförderungen Ausnahmegenehmigungen erteilen:

Grenzübergang

Anschrift

Ellund (A 7)	Kreis Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24937 Flensburg Tel.: 04621 / 870 Fax: 04621 / 87 569 E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de Internet: www.schleswig-flensburg.de
-----------------	--

Kiel (Oslo-Kai)	Oberbürgermeister der Stadt Kiel - Ordnungsamt - Saarbrückenstraße 147 24113 Kiel Tel.: 0431 / 901-2010 Fax: 0431 / 901-62008 E-Mail: verkehrsabteilung@kiel.de Internet: www.kiel.de
--------------------	--

- Puttgarden
(B 207)
- Landrat des Kreises Ostholstein
Bürgermeister-Steenbeck-Straße 20
23701 Eutin
Tel.: 04521 / 788-800
Fax: 04521 / 788-818
E-Mail: straßenverkehr@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de
- Travemünde
(B 104)
- Hansestadt Lübeck
Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 12
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 122-0
Fax: 0451 / 122 3190
E-Mail: verkehrsangelegenheiten@luebeck.de
Internet: www.luebeck.de
- Schirnding
(B 303)
- Landratsamt Wunsiedel
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Tel.: 09232 / 80-0
Fax: 09232 / 80-555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de
- Waidhaus
(B 14)
- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Stadtplatz 38
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Tel.: 09602 / 79-3300
Fax: 09602 / 79-3366
E-Mail: Verkehrswesen@neustadt.de
Internet: www.neustadt.de
- Furth i.W.
(B 20)
- Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham
Tel.: 09971 / 78-247
Fax: 09971 / 845 247
E-Mail: verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de
Internet: www.landkreis-cham.de
- Philippsreuth
(B 12)
- Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 / 57-0
Fax: 08551 / 57-244
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-frg.de
Internet: www.freyung-grafenau.de

- Neuhaus/Inn
(A 3)
- Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Tel.: 0851 / 397-1
Fax: 0851 / 397-365
E-Mail: verkehrswesen@landkreis-passau.de
Internet: www.landkreis-passau.de
- Kehl/Straßburg
(B 28)
- Bürgermeisteramt Kehl
Amt für öffentliche Ordnung
Hauptstraße 85
77694 Kehl
Tel.: 07851 / 88-1233
Fax: 07851 / 88-1234
E-Mail: info@stadt-kehl.de
Internet: www.kehl.de
- Bienwald
(A 69)
- Kreisverwaltung Germersheim
Verkehrsabteilung
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
Tel.: 07274 / 53-0
Fax: 07274 / 53-229
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
Internet: www.kreis-germersheim.de
- Saarbrücken/Goldene Bremm
(A 6)
- Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken
Straßenverkehrsbehörde
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 905-3501
Fax: 0681 / 905-3579
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de
Internet: www.saarbruecken.de
- Nennig/Remich
(B 406)
- Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel.: 06861 / 80-300
Fax: 06861 / 80-284
E-Mail: straßenverkehr@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

Mesenich (A 48)	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Tel.: 0651 / 715-0 Fax: 0651 / 715-200 E-Mail: kv@trier-saarburg.de Internet: www.trier-saarburg.de
Echternacherbrück (B 257) Steinebrück (A 60)	Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Tel.: 06561 / 15-0 Fax: 06561 / 15-1012 E-Mail: info@bitburg.de Internet: www.bitburg-pruem.de
Aachen-Autobahn Süd (A 44) Aachen-Autobahn Nord (A 4)	Straßenverkehrsamt Aachen Carlo-Schmid-Straße 4 52146 Würselen Tel.: 02405 / 697-0 Fax: 02405 / 697-110 E-Mail: info.stva@staedteregion-aachen.de Internet: www.staedteregion-aachen.de
Elmpt-Maalbroek (B 230)	Kreisverwaltung Viersen Straßenverkehrsamt Rathausmarkt 3 41747 Viersen Tel.: 02162 / 39-15 49 Fax: 02162 / 39-1367 E-Mail: strassenverkehrsamt@kreis-viersen.de Internet: www.kreis-viersen.de
Schönberg (B 92)	Landratsamt Vogtlandkreis Außenstelle Reichenbach Verkehrsamt Postplatz 3 08468 Reichenbach Tel.: 03765 / 53-0 Fax: 03765 / 53-13066 E-Mail: verkehrsamt@vogtlandkreis.de Internet: www.vogtlandkreis.de

Frankfurt/Oder
(A 12)
Schwedt
(B 166)
Forst
(A 15)

Stadtverwaltung Frankfurt/Oder
Ordnungsamt/Verkehrsorganisatorische Angelegenheiten
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 / 552-3113
Fax: 0335 / 552-3198
E-Mail: ordnungsamt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Grenzzollamt Basel/Weil

Bürgermeisteramt Weil am Rhein
Stadtverwaltung
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein
Tel.: 07621 / 704-0
Fax: 07621 / 704-126
E-Mail: stadt@weil-am-rhein.de
Internet: www.weil-am-rhein.de

Grenzacher Horn
(B34, zwischen Basel und
Wyhlen)

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach
Tel.: 07621 / 410-0
Fax: 07621 / 410-93100
E-Mail: verkehr@loerrach-landkreis.de
Internet: www.loerrach-landkreis.de

Rheinfelden

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden
Tel.: 07623 / 95-0
Fax: 07623 / 95-220
E-Mail: info@rheinfelden-baden.de
Internet: www.rheinfelden-baden.de

Deutschland - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- grüne Versicherungskarte
- Kopie der HU / AU / SP-Berichte (empfohlen)
- Europäischer Unfallbericht (empfohlen)

Deutschland - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
für Lkw mit zul. Gesamtgewicht über 7,5 t bzw. Lkw mit Anhänger	
außerhalb geschlossener Ortschaften	60 km/h
auf Autobahnen	80 km/h
auf allen Straßen, wenn die Sicht durch Nebel, Regen, Schnee weniger als 50 m beträgt; Gefahrgut-Lkw müssen in diesem Fall nötigenfalls Parkplätze ansteuern.	50 km/h

Deutschland - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

- absolute Grenzmaße ohne Toleranzen gemäß § 32 Abs.8 StVZO;
- Maße einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger;
- Ladungsüberstände über die unten aufgeführten Maße hinaus nur bezüglich der Fahrzeuglänge⁶

Höhe	4,00 m
Breite:	
Allgemein	2,55 m
Kühlfahrzeuge ¹	2,60 m
Personenkraftwagen	2,50 m
Länge:	
Lkw mit 2 und mehr Achsen	12,00 m
Anhänger mit 2 und mehr Achsen (ausgenommen SANH)	12,00 m
Lastzug ² (Lkw + Anhänger)	18,75 m
Lastzug sonstige	18,00 m
Sattelkraftfahrzeug ⁴	16,50 m
Sattelkraftfahrzeug sonstige	15,50 m
Fahrzeugtransporter (Lastzug)	18,75 m
Fahrzeugtransporter (Lastzug) mit Ladung ^{3,5}	20,75 m

bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von

- 1) Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind

wenn nachfolgend höchstzulässige Teillängen nicht überschritten werden (gem. § 32 Abs.4 Punkt 4 StVZO):

- | | |
|--|------------|
| Größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lkw und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers des Lastzuges, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Lkw und der vorderen Begrenzung des Anhängers: | 15,65
m |
|--|------------|

- | | |
|---|------------|
| Größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lkw und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers des Lastzuges des Lastzuges: | 16,40
m |
|---|------------|

Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen (§ 22 Abs.3 StVO).

- 3) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb der StVO zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein (Auszug aus § 22 Abs.4 StVO).

wenn nachfolgend höchstzulässige Teillängen des Sattelanhängers nicht überschritten werden (gem. § 32 Abs.4 Punkt 2 StVZO):

- | | |
|---|------------|
| Achse Zugsattelzapfen ("Königsbolzen") bis zur hinteren Begrenzung: | 12,00
m |
| - Vorderer Überhangradius: | 2,04 m |

Bei Fahrzeugtransportern (Lastzügen + Sattelkraftfahrzeugen) bleiben Längenüberschreitungen durch Ladestützen zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung des zulässigen Überhangs von Ladungen bei

- 5) diesen Fahrzeugkombinationen unberücksichtigt, sofern die Ladung auch über die Ladestützen hinausragt. Bei der Ermittlung der Teillängen bleiben Überfahrbrücken zwischen Lastkraftwagen und Anhänger in Fahrtstellung unberücksichtigt (§ 32 Abs.7 StVZO).

LADUNG/LADUNGSÜBERSTÄNDE/LADUNGSSICHERUNG (§ 22 StVO):

Die Ladung sowie Spannketten, Geräte und sonstige Ladeeinrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen zu sichern (§ 22 Abs.1 StVO).

Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein.

Kühlfahrzeuge dürfen nicht höher als 4 m sein (Auszug aus § 22 Abs.2 StVO).

Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen (§ 22 Abs.3 StVO).

Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb der StVO zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußere Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

- 6)
1. eine hellrote, nicht unter 30 X 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,
 2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
 3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mind. 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig, ist mind. eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler

nicht höher als 90 cm (§ 22 Abs.4 StVO). Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kfz über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,5 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen (§ 22 Abs.5 StVO).

Höchstzulässige Achslasten

Einzelachslast:	
Einzelachse	10,0 t
Antriebsachse	11,5 t
Doppelachslast von Kraftfahrzeugen (unter Beachtung Einzelachslast):	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,5 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei Antriebsachsen mit Doppelbereifung und Luftfederung und je Einzelachse max. 9,5 t	19,0 t
Doppelachse bei Anhängern und SANH (unter Beachtung Einzelachslast):	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m oder mehr	20,0 t
Dreifachachse bei Anhängern und SANH (unter Beachtung Einzelachslast):	
bei einem Achsabstand von nicht mehr als 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand von mehr als 1,30 bis 1,40 m	24,0 t

Höchstzulässige Gesamtgewichte

(unter Beachtung der höchstzulässigen Achslasten)

Lkw oder Anhänger mit 2 Achsen (ausgenommen SANH)	18,0 t
Lkw mit 3 Achsen	25,0 t
Lkw mit 3 Achsen bei Antriebsachse(n) mit Doppelbereifung und Luftfederung, Doppelachse 19 t (siehe Achslasten)	26,0 t
Lkw mit mehr als 3 Achsen	32,0 t
Anhänger mit mehr als 2 Achsen (ausgenommen SANH)	24,0 t
Lastzug mit 3 Achsen	28,0 t

Lastzug mit 4 Achsen (2+2)	36,0 t
Lastzug mit 4 Achsen (3+1)	
- bei Lkw mit zul. GG 25 t	35,0 t
- bei Lkw mit zul. GG 26 t	36,0 t
Lastzug mit 5/6 Achsen (2+3, 3+2/3)	40,0 t
Lastzug mit mehr als 4 Achsen im Kombinierten Verkehr ^{1,2}	44,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 3 Achsen	28,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen	
- bei einem Achsabstand beim Anhänger von 1,30 m oder mehr	36,0 t
- bei einem Achsabstand beim Anhänger von mehr als 1,80 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgestattet ist	38,0 t
- bei SZM mit zul. GG 25 t	35,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5/6 Achsen (2+3, 3+2/3)	40,0 t
Sattelkzf. mit mehr als 4 Achsen im Kombinierten Verkehr ^{1,2}	44,0 t

- 1) immer nur unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten, Anhängelasten und zulässigen Gesamtgewichte / Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge.

Auszug aus der 53. AusnahmeVO zur StVZO vom 2.7.1997 (BGBl I S 1665, VkB I S 513)

§ 1

(1) Abweichend von § 34 Abs 5 Nr 1 StVZO darf das zul Gesamtgewicht von Anh mit nicht mehr als zwei Achsen unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten 20,00 t u abweichend von § 34 Abs 6 Nr 6 StVZO darf das zul Gesamtgewicht bei FzKombinationen (Züge u SattelKfz) mit mehr als vier Achsen unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten und EinzelFz 44,00 t nicht überschreiten. Satz 1 gilt nur für Fz, die für diese Achslasten u Gesamtgewichte zugelassen sind bei Fahrten im Kombinierten Verkehr

Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle u nächstgelegenen geeigneten Bahnhof; im

1. *begleitenden Kombinierten Verkehr (Rollende Landstraße) zwischen Be- oder Entladestelle u einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten geeigneten Bahnhof,*
- 2) 2. *Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle u einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten Binnenhafen u*
3. *See/Straße (mit einer Seestrecke von mehr als 100 km Luftlinie) zwischen Be- oder Entladestelle u einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten Seehafen.*

(2) Kombiniertes Verkehr im Sinne des Abs 1 ist der Transport von Gütern in einem Kfz, einem Anh oder in Ladegefäßen, die mit Geräten umgeschlagen werden, wenn der Transport auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen-, Küsten- oder Seeschiff u auf dem anderen Teil mit dem Kfz durchgeführt wird (KV-Transportkette).

(3) Bei der Verwendung eines Fz nach Abs 1 ist bei der Anfuhr eine Reservierungsbestätigung nach § 6 Abs 2 der VO über den grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr u bei der Abfuhr ein von der Eisenbahnverwaltung abgestempelter Frachtbrief oder ein Beförderungspapier für den Bahntransport oder eine Bescheinigung des Schiffahrttreibenden über die Benutzung eines Binnen- oder Seeschiffs mitzuführen und zust Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Ausnahmegenehmigungen

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Nähere Informationen hierzu können beim BGL e.V. eingeholt werden.

Deutschland - Kraftfahrzeugsteuer

Für die Besteuerung der in Deutschland zugelassenen Nutzfahrzeuge ist neben dem zulässigen Gesamtgewicht deren Emissionsverhalten gemäß der im Fahrzeugbrief/-schein eingetragenen "Schlüsselnummer" entscheidend. Weitergehende Informationen enthält die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik "Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Kraftfahrzeugsteuer" zum Abruf bereitstehende Broschüre "Kfz-Steuer für Nutzfahrzeuge". Zur Berechnung der im Voraus fälligen Jahressteuer sind die für Gewichtsmargen festgelegten Steuersätze in 200 kg-Schritten sukzessive aufzusummieren. Der nachfolgende beispielhafte Vergleich verschiedener Nutzfahrzeuge/-kombinationen veranschaulicht unter der Berücksichtigung der auf Antrag möglichen Versteuerung von Kraftfahrzeuganhängern über einen Zuschlag auf die Steuer für das Zugfahrzeug die sich ergebende unterschiedliche Kraftfahrzeugsteuerbelastung deutscher Nutzfahrzeuge.

Beispielhafter Vergleich der Kraftfahrzeugsteuerbelastung unterschiedlicher Nutzfahrzeuge/-kombinationen (gültig seit 1. Januar 2002)

Einzelfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis zu t	Kraftfahrzeugsteuer in €/Jahr					zum Vergleich: EU- Mindeststeuersatz (Richtlinie 1999/62/EG) bei	
	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S2 (EURO II) und besser	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S1 (EURO I)	Fahrzeuge der Geräuschklasse G1	nicht- emissionsarme "Altfahrzeuge"			
					Luftfederung	anderer Federung	
2 Achsen:							
12 t	534,--	534,--	801,--	934,--	0,--	31,--	
13 t	605,--	605,--	908,--	1.059,--	31,--	86,--	
14 t	664,--	684,--	1.026,--	1.197,--	86,--	121,--	
15 t	664,--	814,--	1.221,--	1.425,--	121,--	274,--	
16 t	664,--	995,--	1.493,--	1.742,--	121,--	274,--	
17 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	121,--	274,--	
18 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	121,--	274,--	
3 Achsen:							
22 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	144,--	222,--	
24 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	222,--	345,--	
26 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	222,--	345,--	
4 Achsen:							

26 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	146,--	228,--
28 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	228,--	362,--
32 t	664,--	1.022,--	1.533,--	1.789,--	362,--	537,--

Fahrzeug- kombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht bis zu t	Kraftfahrzeugsteuer in €/Jahr									
	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S2 (EURO II) und besser*)		Fahrzeuge der Schadstoffklasse S1 (EURO I)*)		Fahrzeuge der Geräuschklasse G1*)		nicht- emissionsarme "Altfahrzeuge"*)		zum Vergleich: EU- Mindeststeuersatz (Richtlinie 1999/62/EG) bei	
									Luftfederung	anderer Federung
2 + 1 Achsen:										
18 t (12 + 6)	757,--	907,--	757,--	907,--	1.024,--	1.174,--	1.157,--	1.307,--	14,--	32,--
24 t (18 + 6)	887,--	1.037,--	1.245,--	1.395,--	1.756,--	1.907,--	2.012,--	2.162,--	97,--	175,--
28 t (22 + 6)	887,--	1.037,--	1.245,--	1.395,--	1.756,--	1.907,--	2.012,--	2.162,--	175,--	307,--
2 + 2 Achsen:										
22 t (12 + 10)	907,--	907,--	907,--	907,--	1.174,--	1.174,--	1.307,--	1.307,--	---	---
26 t (14 + 12)	1.111,--	1.112,--	1.131,--	1.132,--	1.473,--	1.474,--	1.644,--	1.645,--	115,--	169,--
27 t (13 + 14)	1.127,--	1.128,--	1.127,--	1.128,--	1.430,--	1.430,--	1.581,--	1.582,--	115,--	169,--
28 t (16 + 12)	1.111,--	1.112,--	1.442,--	1.443,--	1.940,--	1.941,--	2.189,--	2.190,--	169,--	204,--
30 t (16 + 14)	1.186,--	1.187,--	1.517,--	1.518,--	2.015,--	2.016,--	2.264,--	2.264,--	204,--	335,--
38 t (18 + 20)	1.410,--	1.559,--	1.768,--	1.917,--	2.279,--	2.428,--	2.535,--	2.684,--	465,--	706,--
2 + 3 Achsen:										
38 t (16 + 22)	1.484,--	1.559,--	1.815,--	1.890,--	2.313,--	2.388,--	2.562,--	2.636,--	515,--	700,--
40 t (16 + 24)	1.558,--	1.559,--	1.889,--	1.890,--	2.387,--	2.388,--	2.636,--	2.636,--	515,--	700,--
40 t (17 + 23)	1.521,--	1.559,--	1.879,--	1.917,--	2.390,--	2.428,--	2.646,--	2.684,--	515,--	700,--
3 + 2 Achsen:										
38 t (22 + 16)	1.260,--	1.261,--	1.618,--	1.619,--	2.129,--	2.131,--	2.385,--	2.386,--	454,--	628,--
40 t (24 + 16)	1.260,--	1.261,--	1.618,--	1.619,--	2.129,--	2.131,--	2.385,--	2.386,--	628,--	929,--
40 t (23 + 17)	1.298,--	1.336,--	1.656,--	1.694,--	2.167,--	2.205,--	2.423,--	2.461,--	628,--	929,--
44 t (24 + 20)	1.410,--	1.559,--	1.768,--	1.917,--	2.279,--	2.428,--	2.535,--	2.684,--	628,--	929,--
3 + 3 Achsen:										
38 t (18 + 20)	1.410,--	1.559,--	1.768,--	1.917,--	2.279,--	2.428,--	2.535,--	2.684,--	225,--	336,--
40 t (20 + 20)	1.410,--	1.559,--	1.768,--	1.917,--	2.279,--	2.428,--	2.535,--	2.684,--	336,--	535,--
44 t (20 + 24)	1.558,--	1.559,--	1.916,--	1.917,--	2.427,--	2.428,--	2.683,--	2.684,--	336,--	535,--

*) 1. Spalte bei Einzelversteuerung und 2. Spalte bei Versteuerung über Anhängerzuschlag.

Die Oberfinanzdirektion Hannover bietet im Internet unter www.steuer.niedersachsen.de/Service/NutzfahrzeugeScript.htm die individuelle Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer für deutsche Nutzfahrzeuge an.

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit Bulgarien, Kroatien, Israel, Liechtenstein, Rumänien, der Schweiz und Tunesien sind in diesen Ländern zugelassene Fahrzeuge von der deutschen Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange ihr einzelner Aufenthalt in Deutschland 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Fahrzeuge aus den GUS-Staaten, Iran, Norwegen, und der Türkei beträgt die einzelne Aufenthaltshöchstdauer aufgrund entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen 21 aufeinanderfolgende Tage. Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassene Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine deutsche Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Ansonsten beträgt die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Fahrzeuge in Deutschland

bei Motorfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

- bis zu 7,5 t	1,53 €
- über 7,5 t bis zu 15 t	4,60 €
- über 15 t	6,14 €

bei Kraftfahrzeuganhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

- bis zu 7,5 t	1,02 €
- über 7,5 t bis zu 15 t	2,05 €
- über 15 t	3,07 €

Ergibt sich das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge nicht aus dem Zulassungsschein, ist statt dessen eine amtliche Bescheinigung zu erbringen.

Deutschland - Mehrwertsteuer

Ausländische Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, können sich die beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Hierfür richtet jeder Mitgliedstaat ein elektronisches Portal ein.

Der Antrag ist in dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Unternehmers binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Bescheide für Anträge, die in den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten eingereicht wurden, werden ausschließlich elektronisch als pdf-Datei an die im Antrag als Adresse zur elektronischen Kommunikation angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Unternehmer aus Drittstaaten müssen einen entsprechenden Antrag stellen beim

Bundeszentralamt für Steuern
Passower Chaussee 3b
16303 Schedt/Oder
Deutschland

Weitere Hinweise und Antragsvordrucke können von der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) unter (<http://www.bzst.de>) abgerufen werden.

Deutschland - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass / ggf. Visum / Transitvisum
- Führerschein
- Sozialversicherungsausweis
- ggf. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bzw. EU-Fahrerbescheinigung

Deutschland - Sonstige Abgaben und Steuern

./.

Deutschland - Sonstige Dokumente

Nationaler Güterverkehr

- Erlaubnisurkunde / Erlaubnisausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Euro-Lizenz
- Nachweis der Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Begleitpapier oder Frachtbrief
- Schaublätter der laufenden Woche und des letzten Tages der vorangegangenen Woche, an dem der Fahrer gefahren ist
- ausreichende Anzahl von Schaublättern für die beginnende Tour
- ggf. Autobahnbenutzungsgebührenbescheinigung

Im grenzüberschreitenden Verkehr

- beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz
- ggf. bilaterale Fahrtgenehmigung
- ggf. Zolldokumente
- ggf. Document de suivi (Frankreich)
- ggf. Attestation d'emploi (Frankreich)
- ggf. Checkliste illegale Einwanderer (Großbritannien)
- ggf. weitere länderspezifische Dokumente
- CMR-Frachtbrief

Deutschland - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Deutschland - Straßenbenutzungsgebühren

Lkw-Maut

Grundlage für die streckenbezogene Lkw-Maut bilden

- die EU-Wegekostenrichtlinie 1999/62/EWG
- das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) - Ablösegesetz des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) und der Mauthöheverordnung (MauthV)
- die Lkw-Maut-Verordnung
- die Mautstreckenausdehnungsverordnung (MautStrAusdehnV)
- eine noch zu erlassende Rechtsverordnung, die insbesondere den Beginn der Mauterhebung auf bestimmten Bundesstraßenabschnitten regelt

Die Mauterhebung begann ab 1. Januar 2005 in einer vereinfachten Systemversion und ab 1. Januar 2006 in der „Vollversion“.

Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt für das gesamte deutsche Autobahnnetz mit folgenden Ausnahmen:

- A 6 zwischen der deutsch-französischen Grenze und der Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen;
- A 5 zwischen der deutsch-schweizerischen und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen.
- Abschnitte von Bundesautobahnen, die mit nur einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angebunden sind.

Nach der Mautstreckenausdehnungsverordnung (MautStAusdehnV) besteht ab 1. Januar 2007 Mautpflicht auf den folgenden Bundesstraßenabschnitten:

- B 4 zwischen Bad Bramstedt, Hamburger Straße und Hamburg, Heidlohstraße (nördlich der Bundesautobahn A 23);
- B 9 zwischen der Anschlussstelle Kandel-Süd der Bundesautobahn A 65 und der Bundesgrenze D/F in Lauterburg;
- B 75 zwischen der Anschlussstelle Hamburg-Wilstorf (Übergang A 253/B 75) und der Anschlussstelle Hamburg-Marmstorf (A 7)

Im Juli 2011 wurde die Mautpflicht auf weitere rund 1.000 km Bundesstraßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in jede Richtung, durchgehender baulicher Richtungstrennung, unmittelbarer Anbindung an eine Bundesautobahn und mindestens 4 km Länge außerhalb von Ortschaften ausgedehnt. Der Beginn der Mauterhebung auf den hiervon betroffenen Bundesstraßen wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Aufgrund des technischen Umsetzungsstands ist mit einem Beginn in 2011 kaum noch zu rechnen.

Der Gebührenpflicht unterliegen in- und ausländische Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (beladen oder unbeladen), die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Mautgebühren

Am 21. Mai 2003 wurde durch die Mauthöheverordnung als Ergebnis des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat der durchschnittliche Eingangs-Mautsatz pro Kilometer auf 12,4 Cent festgelegt. Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr haben Bundesrat und Bundesregierung ein Mautermäßigungsverfahren / Mineralölsteueranrechnungsverfahren, die Änderung des Kfz-Steuergesetzes, ein Innovationsprogramm sowie jede andere geeignete Harmonisierungsmaßnahme einschließlich der Änderung der Emissionsklassenzuordnung mit einem Volumen von 600 Mio. € pro Jahr zum Ziel erklärt. Der genannte Mautsatz sollte, je nach dem Wirksamwerden und dem Umfang dieser Maßnahmen, die teilweise der vorherigen Zustimmung der EU-Kommission bedurften, auf das ursprünglich vorgesehene Niveau von durchschnittlich 15 Cent/km festgesetzt werden.

Zum 1. September 2007 wurde die durchschnittliche Maut auf 13,5 Cent/km angehoben, um damit eine teilweise Umsetzung der Harmonisierungszusage zu finanzieren. So wurde eine Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge wirksam. Außerdem wurde ein „Innovationsprogramm“ zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Nutzfahrzeuge eingeführt.

Zum 1. Januar 2009 trat eine weitere Mauterhöhung in Kraft. Begleitet wurde diese durch die Umsetzung des verbliebenen Harmonisierungsvolumens durch De-Minimis-Beihilfen sowie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden EURO III-Fahrzeuge aus Rücksicht auf deren hohen Verbreitungsgrad um 2 Cent weniger erhöht als im Gesetzentwurf vorgesehen. Dafür stiegen die Mautsätze der anderen Fahrzeugkategorien um 0,1 Cent, um das geplante Mautaufkommen zu erhalten.

Die Mautsätze sind in Abhängigkeit von der Schadstoffklasse und Achszahl der Fahrzeuge gestaffelt.

Mautsätze in Euro je gebührenpflichtigen Kilometer

Lkw ab 12 t zul. GG der Emissionsklasse	mit bis zu 3 Achsen	mit 4 Achsen und mehr

	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2009	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2009
EURO 0/I	0,130	0,145	0,274	0,140	0,155	0,288
EURO II	0,130	0,145	0,274	0,140	0,155	0,288
EURO II + PF ¹			0,1900			0,204
EURO III	0,110	0,120	0,190	0,120	0,130	0,204
EURO III + PF ¹			0,169			0,183
EURO IV	0,110	0,120	0,169	0,120	0,130	0,183
EURO V	0,090	0,100	0,141	0,100	0,110	0,155
EEV ²	0,090	0,100	0,141	0,100	0,110	0,155

1) PF = Partikelfilter

2) EEV = ENHANCED ENVIRONMENTALLY FRIENDLY VEHICLE

Mauterhebung

Der Systembetreiber sieht die folgenden Möglichkeiten zur Mautentrichtung vor:

Das automatische Gebührenerhebungssystem

Voraussetzung für die Teilnahme am automatischen Gebührenerhebungssystem ist die Registrierung des Unternehmens und der betreffenden Fahrzeuge bei Toll Collect. Darüber hinaus ist die Ausrüstung des Fahrzeuges mit einem elektronischen Gerät (der so genannten OBU = On-Bord-Unit) notwendig. Die OBU ermittelt die gebührenpflichtigen Strecken automatisch und meldet diese per Mobilfunk an die Mautzentrale. Mögliche Zahlungsarten im automatischen System sind Abbuchungsauftrag, Einzug über Tank- bzw. Flottenkarte und Guthabenkonto.

Das manuelle Einbuchungssystem

Dazu muss vor Antritt der gebührenpflichtigen Fahrt eines der ca. 3.500 Mautstellenterminals aufgesucht werden. Dort werden die für die Mautberechnung erheblichen Daten mittels Berührung des vorhandenen Bildschirms (Touchscreen) eingegeben. Die Bezahlung kann in bar, mit Tank-, EC- oder Kreditkarte erfolgen. Bei Verwendung der Fahrzeugkarte - die von Toll Collect bei der Registrierung des Fahrzeuges ausgegeben wird - erfolgt die Zahlung in Form der auf der Fahrzeugkarte hinterlegten Zahlungsart.

Darüber hinaus können bei Toll Collect registrierte Unternehmen die Einbuchung über das Internet vornehmen.

Weitere Informationen sind der Website des Betreibers Toll Collect über www.toll-collect.de zu entnehmen.

Kontrolle

Die Kontrolle der korrekten Mautzahlung führt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durch. Das BAG bedient sich bei der Kontrolle der Hilfe von Toll Collect. 300 stationäre Trägerbrücken für die automatische Kontrolle sowie etwa 300 Kontrollfahrzeuge des BAG sollen eine möglichst flächendeckende Kontrolldichte gewährleisten. Darüber hinaus kann das BAG bei inländischen Unternehmen auch Betriebskontrollen durchführen.

Mautverstöße können gegenüber Fahrzeugeigentümer, -halter bzw. Disponent sowie gegenüber dem Fahrer geahndet werden. Das Mautgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 20.000 € vor. Die Regel-geldbußen lagen zunächst bei Fahrlässigkeit zwischen 25 und 150 €, bei Vorsatz verdoppelten sich die Bußgelder.

Mit Wirkung vom 15. August 2005 hat das BAG die Regelgeldbußen für die Nichtentrichtung der Maut erhöht: Unternehmer, Halter und Disponenten werden danach mit 200 € (bei Fahrlässigkeit) und mit 400 € (bei Vorsatz) bestraft. Beim Fahrer betragen die Bußgelder bei fahrlässiger Tatbegehung dann 100 € und bei vorsätzlichem Handeln 200 €.

Tunnelgebühren

- Warnowtunnel

(Verbindung in Rostock unter der Unterwarnow zwischen der A19 / E55 und der B103)

Gebühren ab 1.5.2009 für die Einzelfahrt in € exkl. USt. (inkl. 19 % USt.) für

Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe	Automatische Gebühren- erfassung -Ganzjährig-	Barzahlung	
		Winter: 1.11.- 30.4.	Sommer: 1.5.- 31.10.
über 2,05 m bis unter 2,60 m mit 2 oder mehr Achsen (inkl. Anhänger)	2,20 (2,62)	2,52 (3,00)	3,53 (4,20)
ab 2,60 m mit 2 Achsen	5,34 (6,35)	5,88 (7,00)	7,65 (9,10)
ab 2,60 m mit 3 Achsen	7,06 (8,40)	8,15 (9,70)	10,84 (12,90)
ab 2,60 m mit mehr als 3 Achsen	8,82 (10,50)	10,67 (12,70)	12,10 (14,40)

Schwerlasttransporte nur nach vorheriger Anmeldung mit Einzelvereinbarung.

Durch die automatische Gebührenerfassung erhalten Vielfahrer einen Nachlass zwischen 15 % (Winter) und 40 % (Sommer). Dazu muss ein so genannter TAG (Mikrowellengerät) an der Frontscheibe angebracht werden. Der TAG wird von der Betreibergesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Der gleiche Nachlass wird auch für die Kundenkarte "Oscard" gewährt (Kauf der Karte 2,00 € und Aufladung mit reduziertem Preis für 10 Fahrten).

Achtung: Für Fahrzeuge mit Gefahrgut ist der Tunnel gesperrt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Warnowquerung GmbH & Co. KG
Zum Südtor 8
18147 Rostock

Telefon: 0381 / 637 223 1
Telefax: 0381 / 637 229 9
eMail: info@warnowquerung.de

- Herrentunnel

(Verbindung der B75 in Lübeck unter der Trave)

Gebühren ab 1.1.2010 für die Einzelfahrt in € exkl. USt. (inkl. 19 % USt.) für

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Höhe von mehr als 1,30 m über der Vorderachse mit	Elektronische Gebührenerfassung	Barzahlung und andere Bezahlarten
2 Achsen	1,77 (2,10)	2,02 (2,40)
3 Achsen	4,54 (5,40)	5,29 (6,30)
4 und mehr Achsen	7,19 (8,55)	8,40 (10,00)

Zur elektronischen Gebührenerfassung ist eine sog. "Quick-Box" notwendig.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG
 Travemünder Landstr. 2
 23568 Lübeck

Telefon: 0800 / 782 823 3
 Telefax: 0451 / 296 979 9
 eMail: info@herrentunnel.de

Deutschland - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Deutschland - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen innerhalb der Europäischen Union keine Zollabfertigung mehr erforderlich. Eine Zollbehandlung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt. Da die zehn am 1.5.2004 neu in die EU eingetretenen Staaten jedoch bis auf weiteres noch nicht den Schengen-Status erhalten, werden an den Grenzzollämtern der früheren EU-Außengrenze nach wie vor Personenkontrollen durchgeführt.

Bei Beförderungen mit sogenannten Drittstaaten ist im allgemeinen ein Transit-Dokument (Gemeinschaftliches bzw. Gemeinsames Versandverfahren T1/T2 oder Carnet TIR) erforderlich. In diesen Fällen ist eine Zollbehandlung notwendig (siehe Zollverfahren).

Deutschland - Zollverfahren

TIR-Verfahren und gemeinschaftliches Versandverfahren (gVV) sind zugelassen.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

© 2002/2007 BGL

